



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUN GEN VON eety

für Telekommunikationsdienste und damit in Zusammenhang
stehende Leistungen (Service-AGB)

Gültig für neu abgeschlossene Verträge
sowie Vertragsverlängerungen ab 01.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Begriffe	5
1.1	Die wichtigsten Begriffe rasch und einfach erklärt.	5
2.	Vertragsbestandteile und Vertragsinhalte	5
2.1	Welche Leistungen erbringt eety?	5
2.2	Kann ich Vertragsbedingungen individuell anpassen?	5
2.3	Welche Bestandteile beinhaltet mein Vertrag mit eety?	5
2.4	Kann ich als bestehender eety Kunde auch neue Services nutzen?	5
2.5	Kann ich meinen Vertrag auf andere übertragen?	5
3.	Vertragsabschluss und Vertragsbeginn	6
3.1	Wie kommt der Vertrag mit eety zustande?	6
3.2	Wie erfolgt die Bestätigung meiner Bestellung?	6
3.3	In welcher Form erfolgt die Annahme einer Bestellung durch eety?	6
3.4	Welche Fristen gelten in Zusammenhang mit der Ablehnung bzw. Annahmeerklärung eines Vertrages?	6
3.5	Wie schnell erfolgt die Freischaltung für unsere eety Kunden?	6
3.6	Wie sieht ein verbindliches Angebot für Unternehmen aus?	6
4.	Ablehnung einer Bestellung	6
4.1	Kann eety die Bestellung eines Kunden ablehnen?	6
5.	Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung und Leistungseinschränkung	6
5.1	Wie führt eety eine Bonitätsprüfung durch?	6
5.2	Welche Vorleistungen kann eety von einem Antragsteller einfordern?	6
5.3	Kann eety den vereinbarten Leistungsumfang beschränken?	7
6.	Rücktrittsrecht für Verbraucher	7
6.1	Unter welchen Umständen kann ich vom Vertrag zurücktreten?	7
6.2	Welche Fristen sind zu beachten?	7
6.3	In welcher Form muss der Rücktritt vom Vertrag bekannt gegeben werden?	7
6.4	Wer trägt die Kosten der Rücksendung?	7
7.	Vertragsänderungen	7
7.1	Unter welchen Umständen kann es zu einer Änderung oder Einstellung der mit eety vereinbarten Services kommen?	7
7.2	Lassen sich aus einer solchen Vertragsänderung Rechtsfolgen für unsere Kunden ableiten?	7
7.3	Wie erfolgt die Änderung von AGB und Entgeltbestimmungen?	7
8.	Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	7
8.1	Wann kann der Vertrag gekündigt werden und welche Fristen sind zu beachten?	7
8.2	Kann ich meinen Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer kündigen?	7
8.3	Kann ich einen bestehenden Vertrag verlängern?	7
8.4	Unter welchen Umständen kann ein Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden?	8
8.5	Welche Auswirkungen hat eine außerordentliche Kündigung durch eety?	8
9.	Geografische Verfügbarkeit der Services	9
9.1	Wo sind unsere Services verfügbar?	9
9.2	Warum sind nicht alle Services überall verfügbar?	9
9.3	Warum ist die Empfangsleistung meines Endgerätes nicht überall gleich?	9
10.	Zeitliche Verfügbarkeit der Services und Entstörung	9
10.1	Welche Maßnahmen setzt eety bei technischen Störungen?	9
10.2	Sind alle Services von eety immer und überall verfügbar?	9
11.	Qualität der Services und Sicherheit im Netz von eety	9
11.1	Wie wird die Qualität des Netzes gemessen und überprüft?	9
11.2	Was kann ich für die Sicherheit meiner Daten tun?	9
11.3	Welche Maßnahmen ergreift eety zum Schutz meiner Daten?	9
11.4	Welche Sicherheitsstandards gelten für das Netz von eety?	10
12.	Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer (§ 104 TKG)	10
12.1	Bin ich berechtigt, meine Rufnummer zeitweise oder dauerhaft zu unterdrücken?	10

13.	Mitnahme der mobilen Rufnummer	10
13.1	Kann ich meine mobile Rufnummer bei einem Wechsel zu eety behalten?	10
13.2	Kann ich meine eety Rufnummer behalten, wenn ich Kunde bei einem anderen Netzbetreiber werde?	10
14.	Verträge mit Dritten: Mehrwertdienste & Mobile Payment	10
14.1	Was sind Mehrwertdienste?	10
14.2	Was ist Mobile Payment?	10
14.3	Wie sieht das Vertragsverhältnis bei Mehrwertdiensten und Mobile Payment aus?	10
14.4	Welche Haftungsregeln gelten bei Mehrwertdiensten und Mobile Payment?	10
14.5	Was ist die Rolle von eety bei Mehrwertdiensten und Mobile Payment?	10
14.6	Kann ich Mehrwertdienste und Mobile Payment sperren lassen?	11
15.	SIM-Karte – Schutz- und Sorgfaltspflichten des Kunden	11
15.1	Wem gehört die SIM-Karte?	11
15.2	Die SIM-Karte ist der „Schlüssel“ zu unseren Telekommunikations- und Zusatzdiensten.	11
15.3	Welche Schutz- und Sorgfaltspflichten hat der Kunde hinsichtlich seiner SIM-Karte?	11
15.4	Welche Haftung trifft den Kunden bei Verstoß gegen die vorgenannten Schutz- und Sorgfaltspflichten?	11
15.5	Was darf der Kunde mit der SIM-Karte nicht machen? Missbrauch und Folgen	12
16.	Nutzung von Software durch den Kunden	12
16.1	Welche Nutzungsbestimmungen sind zu beachten?	12
16.2	Welche Gewährleistungsbedingungen gelten für die Nutzung von Software?	12
17.	Vom Kunden verwendete Endgeräte	12
17.1	Lassen sich alle von eety angebotenen Services auf allen Endgeräten nutzen?	12
17.2	Kann ich mein Endgerät von eety entsperren lassen?	12
17.3	Was gilt für Hardwarebudgets bei Unternehmenskunden?	12
18.	Immaterialgüterrechte	12
18.1	Wer ist Rechteinhaber an den Services und Inhalten von eety?	12
18.2	Mit welchen Folgen ist bei Nichtbeachtung der Nutzungsbeschränkungen zu rechnen?	12
18.3	Ist eety eine geschützte Marke?	12
19.	Verantwortungsvolle und rechtskonforme Nutzung der Services durch den Kunden	12
19.1	Wozu verpflichte ich mich bei der Nutzung der Services von eety?	12
19.2	Welche Einschränkungen gelten bezüglich der Nutzung der eety Services?	12
19.3	Welche Verantwortung trage ich, wenn ich Daten und Inhalte im Rahmen der Services von eety Dritten zugänglich mache?	13
19.4	In welchen Fällen habe ich eine Informationspflicht an eety?	13
19.5	Unter welcher Voraussetzung kann ich Anrufe zu einem anderen Anschluss umleiten?	13
19.6	Welche Verantwortung habe ich in Bezug auf die Nutzung sensibler Services und Inhalte durch Kinder und Jugendliche?	13
19.7	Welche Verantwortung habe ich bezüglich der Nutzung von Services und Inhalten im Bereich von Glücksspielen oder Wetten durch Kinder und Jugendliche?	13
19.8	Welche Verantwortung habe ich bezüglich der Nutzung von eety Services im Ausland?	13
19.9	Welche Sicherheitsmaßnahmen muss ich treffen?	13
19.10	Darf ich die Services von eety gewerblich nutzen?	13
20.	Kundenkenndaten	13
20.1	Was sind Kundenkenndaten?	13
20.2	Was ist ein PIN- bzw. PUK-Code?	14
20.3	Wozu benötige ich ein Kundenkennwort?	14
20.4	Welche Hinweise zur Aufbewahrung der Kundenkenndaten sind zu beachten?	14
20.5	Welche Meldepflichten habe ich bezüglich meiner Kundenkenndaten?	14
20.6	Gibt es rechtliche Konsequenzen bei Missachtung?	14
21.	Änderungen von Kundendaten und Zugang von Erklärungen	14
21.1	Wann muss ich Änderungen meiner Daten eety bekannt geben?	14
21.2	Was passiert, wenn ich Änderungen meiner Daten nicht bekannt gebe?	14
22.	Entgelte und Zahlungsbedingungen	14
22.1	Welche Entgelte werden verrechnet?	14
22.2	Welche Regelung gilt, wenn Dritte die Services von eety in Anspruch nehmen?	14
22.3	Wie und wann erfolgt die Verrechnung der Entgelte?	15
22.4	In welcher Form übermittelt eety Rechnungen an seine Kunden?	15
22.5	Welche Zahlungsmodalitäten gelten für unsere Kunden?	15

23.	Einzelentgeltnachweis	15
23.1	Welche Informationen erhalte ich mit einem Einzelgesprächsnachweis und in welcher Form wird dieser zur Verfügung gestellt?	15
24.	Einwendungen gegen Rechnungen	16
24.1	Allfällige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen schriftlich binnen 3 Monaten nach Rechnungserhalt bei eety (Postfach 333, A-1211 Wien) geltend gemacht werden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt. Der Kunde wird auf diesen Umstand in der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.	16
24.2	Was passiert, wenn ich eine Rechnung beeinsprucht habe?	16
24.3	Welche weiteren Schritte kann ich zur Beeinspruchung einer Rechnung einleiten?	16
24.4	Was gilt, wenn sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt?	16
24.5	Welche Gerichte sind im Falle eines Verfahrens zuständig und welche Fristen sind zu beachten?	16
25.	Zahlungsverzug und Inkasso	16
25.1	Wie hoch sind die Verzugszinsen im Falle eines Zahlungsverzuges?	16
25.2	Wie geht eety mit offenen Forderungen um?	16
25.3	Welche Mahn- und Inkassospesen können anfallen?	16
26.	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden	16
26.1	Verbraucher	16
26.2	Unternehmer	17
27.	Sperre der Services	17
27.1	Aus welchen Gründen kann eety seine Services sperren?	17
27.2	Wann erfolgt die Aufhebung der Sperre der Services von eety?	17
28.	Datenschutz	17
28.1	Welche Daten verarbeitet eety?	17
28.2	Welche Stamm- und Verkehrsdaten erhebt eety? Wofür werden diese Daten verwendet?	17
28.3	In welchen Fällen werden meine Standortdaten an Dritte weitergegeben?	17
28.4	Darf eety meine Daten an Dritte weitergeben?	17
28.5	Wann verwendet eety meine Daten für Marketing- und Werbezwecke?	17
28.6	Welche Fristen gelten für die Speicherung und Aufbewahrung meiner Daten?	18
29.	Haftung	18
29.1	In welchen Fällen haftet eety?	18
29.2	Was gilt bei der Haftung gegenüber Unternehmen?	18
29.3	Wie hoch ist die Haftung?	18
29.4	Haftet eety auch für Schäden aufgrund höherer Gewalt?	18
29.5	Welche Modalitäten bezüglich Haftung sind außerdem zu beachten?	18
30.	Notrufe	18
30.1	Welche Notrufe sind kostenlos erreichbar?	18
30.2	Welche Daten werden im Falle eines Notrufes bekannt gegeben?	18
31.	Sonderbestimmungen für Wertkarten	18
31.1	Welche Möglichkeiten bietet mir eine Wertkarte?	18
31.2	Wie erfolgt die Verrechnung?	19
31.3	Wie lange gilt das Vertragsverhältnis?	19
31.4	Kann ich den Vertrag verlängern?	19
31.5	Bekomme ich nach Ende der Vertragslaufzeit mein Restguthaben rückerstattet?	19
31.6	Bekomme ich bei Verlust meiner Wertkarte das Restguthaben rückerstattet?	19
31.7	Wie kann ich eine Abbuchung beeinspruchen?	19
31.8	Welche weiteren Bestimmungen gilt es zu beachten?	19
32.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung	19
32.1	Wie ermittle ich den richtigen Gerichtsstand?	19
32.2	Bei welchen Stellen kann ich außerdem Beschwerden einreichen? Welche Fristen sind zu beachten?	19
32.3	Welches Recht gilt für mein Vertragsverhältnis mit eety?	19
33.	Servicedienste bei eety	20

1. BEGRIFFE

1.1 Die wichtigsten Begriffe rasch und einfach erklärt.

eety: eety ist eine Marke der Hutchison Drei Austria GmbH.

Kunde: Eine natürliche oder juristische Person, die mit eety einen Vertrag über die Nutzung von Services abgeschlossen hat. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung über das Vermögen dieser Person gilt der Insolvenzverwalter als Kunde.

Service(s): Die von eety zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, die vor allem über Mobilfunk genutzt werden können oder die eety auch über andere Technologien (z. B. Internet) zur Verfügung stellt. Über manche Services von eety kann der Kunde Zugang zu anderen Netzen und zu Dienstleistungen von Dritten erhalten. Auf Dienstleistungen Dritter sowie auf den Abschluss von Verträgen mit Dritten sind ausschließlich deren Bedingungen anwendbar.

KSchG: Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der gültigen Fassung.

TKG: Telekommunikationsgesetz, BGBl. 2003/70 in der gültigen Fassung.

SIM-Karte: Eine im Eigentum von eety stehende Chipkarte, welche die Aktivierung und Erbringung der Services durch eety ermöglicht.

RUND UM DEN VERTRAG.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND VERTRAGSINHALTE

2.1 Welche Leistungen erbringt eety?

eety erbringt die Services gemäß den Service-AGB in der jeweils geltenden Fassung und den servicespezifischen Regelungen, die in den Leistungsbeschreibungen, Tarifbestimmungen und Anmeldeformularen abschließend festgelegt sind. Diese Unterlagen liegen bei den Verkaufsstellen von eety auf, werden dem Kunden auf seinen Wunsch zugesandt und können im Internet auf www.eety.at eingesehen werden.

Feldfunktion geändert

2.2 Kann ich Vertragsbedingungen individuell anpassen?

Mitarbeiter und Vertreter von eety haben keine Vollmacht, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen oder abweichende Bedingungen des Kunden zu akzeptieren. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt diese Einschränkung nur, wenn eety auf dem Anmeldeformular darauf hingewiesen hat und der Verbraucher von der Einschränkung weiß. Formlose Erklärungen von Mitarbeitern und Vertretern von eety sind gültig, sofern jeweils eine wirksame Vollmacht besteht oder der Verbraucher den Mangel einer solchen Vollmacht nicht kennt.

2.3 Welche Bestandteile beinhaltet mein Vertrag mit eety?

Der Inhalt des konkreten Kundenvertrages ergibt sich aus der Bestellung (Anmeldeformular) des Kunden, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, den Tarifinformationen (inklusive Servicegebühren) sowie diesen Service-AGB. Bei Widersprüchen hat jenes Dokument Vorrang, das in dieser Aufzählung zuerst genannt ist.

2.4 Kann ich als bestehender eety Kunde auch neue Services nutzen?

Der Kunde kann neue Services zu den Bedingungen seines bestehenden Vertrages in Anspruch nehmen. eety behält sich aber vor, die Nutzung zusätzlicher Dienste von der Vereinbarung zusätzlicher Nutzungsbestimmungen und/oder Entgelte abhängig zu machen. In diesem Fall wird der Kunde entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg (per E-Mail oder über ein bestehendes Service von eety) über das neue Service, die neuen Nutzungsbestimmungen und/oder Entgelte informiert. Wenn der Kunde nach erfolgter Information das neue Service nutzt, akzeptiert der Kunde dadurch die Nutzungsbestimmungen und Entgelte.

2.5 Kann ich meinen Vertrag auf andere übertragen?

Rechte und Pflichten aus dem Kundenvertrag können nur nach vorheriger Zustimmung durch eety an einen Dritten übertragen werden.

Dem Kunden gewährte Vergünstigungen, Freimengen oder ähnliche Vorteile (z. B. Webshop-Bonus, Gutschriften etc.) können ausschließlich im Rahmen jenes Vertragsverhältnisses genutzt werden, für das sie gewährt wurden. Sie sind zudem weder übertragbar, noch können sie in bar abgelöst werden.

3. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSBEGINN

3.1 Wie kommt der Vertrag mit eety zustande?

Sofern nicht anders vereinbart, kommt der Vertrag zwischen dem Kunden und eety durch Bestellung (Angebot) des Kunden und Annahme durch eety zustande. Bei Nutzung der Services mittels Wertkarte gilt die Aktivierung der eety SIM-Karte durch den Kunden und die damit verbundene Freischaltung der Services als Bestellung. Ansonsten kann die Bestellung des Kunden schriftlich, telefonisch oder elektronisch erfolgen.

3.2 Wie erfolgt die Bestätigung meiner Bestellung?

Der Kunde bestätigt seine Bestellung unverzüglich mittels ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars, des eety Serviceantrags. Bei Nutzung der Services mittels Wertkarte haben die Kunden die Möglichkeit, ihre Bestellung mittels ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars zu bestätigen und sich damit zu registrieren.

3.3 In welcher Form erfolgt die Annahme einer Bestellung durch eety?

eety nimmt die Bestellung durch Erfüllung (Lieferung und/oder Freischaltung des Services), Versendung der bestellten Ware oder eine schriftliche Annahmeerklärung an (Vertragsbeginn).

3.4 Welche Fristen gelten in Zusammenhang mit der Ablehnung bzw. Annahmeerklärung eines Vertrages?

Eine begründete Ablehnung oder eine schriftliche Annahmeerklärung wird eety dem Kunden innerhalb einer Frist von 3 Werktagen zusenden. Im Bereich des Fernabsatzes wird eety dem Kunden eine begründete Ablehnung oder eine allfällige schriftliche Annahmeerklärung innerhalb der Rücktrittsfristen gemäß 6.2 (14 Tage) zusenden.

3.5 Wie schnell erfolgt die Freischaltung für unsere eety Kunden?

Die Freischaltung des Kunden erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach Angebotslegung. Im Bereich des Fernabsatzes und bei der Zustellung von Endgeräten über Logistikpartner aktiviert der Kunde die Freischaltung durch einen Anruf (sog. Erstanruf), eine automatische Freischaltung erfolgt (jedenfalls) nach 5 Werktagen ab Zustellung des Geräts.

3.6 Wie sieht ein verbindliches Angebot für Unternehmen aus?

Angebote von eety an Unternehmer sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet, schriftlich errichtet und firmenmäßig von eety unterzeichnet sind.

4. ABLEHNUNG EINER BESTELLUNG

4.1 Kann eety die Bestellung eines Kunden ablehnen?

eety kann die Bestellung eines registrierten Kunden aus folgenden Gründen ablehnen:

4.1.1 Aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere

- bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität,
- bei objektiv begründetem Zweifel an der Identität des Kunden,
- bei Angabe unvollständiger oder unrichtiger Daten bei der Bestellung,
- wenn der Kunde keine inländische Zustell- oder Rechnungsadresse bekannt gibt,
- wenn ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden schon einmal durch eety außerordentlich gekündigt wurde oder
- der Kunde gegenüber eety mit einer Zahlung aus einem anderen Vertragsverhältnis über Services von eety in Verzug ist.

4.1.2 Aus rechtlichen Gründen, z. B.

- bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Kunden,
- bei objektiv begründetem Verdacht, dass der Kunde die Services von eety missbräuchlich oder in betrügerischer Absicht benützen würde.

4.1.3 Aus technischen Gründen.

5. BONITÄTSPRÜFUNG, SICHERHEITSLAISTUNG UND LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNG

5.1 Wie führt eety eine Bonitätsprüfung durch?

Der Kunde erklärt sich mit der Überprüfung seiner Bonität ausdrücklich einverstanden und stimmt zu diesem Zweck – jederzeit kostenlos widerruflich – zu, dass seine Stammdaten und sein Geburtsdatum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (TKG 2003, Datenschutzgesetz DSG 2000) an behördlich befugte Kreditschutzverbände, Kreditinstitute und Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunftseiner über Kreditverhältnisse berechtigt sind (§ 152 GewO), übermittelt werden.

5.2 Welche Vorleistungen kann eety von einem Antragsteller einfordern?

eety kann die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig machen und die Form der Sicherheitsleistung bestimmen (z. B. Bankgarantie).

Formatiert: Deutsch (Österreich)

5.3 Kann eety den vereinbarten Leistungsumfang beschränken?

Werden die Dienstleistungen von eety unüblich hoch in Anspruch genommen, das heißt, dass die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte das Doppelte des monatlichen Durchschnittsbetrages der bisherigen Rechnungen des Kunden erreichen, kann eety den Leistungsumfang dem Kunden gegenüber beschränken (z. B. in Bezug auf Mehrwert- oder Roaming-Leistungen) und den Kunden zu einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auffordern.

Die gleiche Regelung gilt, ~~„wenn objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, insbesondere, weil sich die wirtschaftliche Lage des Kunden verschlechtert hat oder droht, sich zu verschlechtern, wenn eety begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden hat, insbesondere wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden verschlechtert hat oder droht, sich zu verschlechtern.“~~

Formatiert: Deutsch (Österreich)

6. RÜCKTRITTSRECHT FÜR VERBRAUCHER

6.1 Unter welchen Umständen kann ich vom Vertrag zurücktreten?

Kunden können vom Vertrag zurücktreten, wenn sie Verbraucher im Sinne des KSchG sind und der Vertrag bei einem Haustürgeschäft (nach § 3 KSchG) oder einem Fernabsatzgeschäft (nach § 11 FAGG) abgeschlossen wurde, und kein Fall von § 18 FAGG (z. B. vereinbarungsgemäßer Ausführungsbeginn der Dienstleistung und vollständige Vertragserfüllung innerhalb der Rücktrittsfrist, Entsiegelung von Software, Audio- und Videoaufzeichnungen, Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn der Unternehmer mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Lieferung begonnen hat) vorliegt.

6.2 Welche Fristen sind zu beachten?

Bei einem Haustürgeschäft kann der Kunde ebenso wie bei einem Fernabsatzgeschäft binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss (bei Kaufverträgen ab Erhalt der Ware) zurücktreten.

6.3 In welcher Form muss der Rücktritt vom Vertrag bekannt gegeben werden?

Der Rücktritt kann formfrei erklärt werden (Absendung innerhalb der Frist genügt).

6.4 Wer trägt die Kosten der Rücksendung?

Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung trägt der Kunde (§ 4 Abs 1 Z 9 FAGG).

7. VERTRAGSÄNDERUNGEN

7.1 Unter welchen Umständen kann es zu einer Änderung oder Einstellung der mit eety vereinbarten Services kommen?

Eine Änderung der Rechtslage sowie gerichtliche oder behördliche Anordnungen können eety verpflichten, Services abzuändern oder sogar einzustellen.

7.2 Lassen sich aus einer solchen Vertragsänderung Rechtsfolgen für unsere Kunden ableiten?

Der Kunde kann aus einer Änderung oder Einstellung gemäß Punkt 7.1 keine Rechtsfolgen ableiten, außer bei zwingenden Schadenersatzansprüchen zugunsten des Kunden.

7.3 Wie erfolgt die Änderung von AGB und Entgeltbestimmungen?

Von eety beabsichtigte Änderungen der AGB und Entgeltbestimmungen werden durch Veröffentlichung in geeigneter Form (z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Internet unter www.eety.at) kundgemacht. Für Änderungen, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, gilt dabei eine Kundmachungfrist von 2 Monaten. Der wesentliche Inhalt sowie der Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen werden dem Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde gemäß § 25 Abs 3 TKG auch darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kostenlos zu kündigen. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der Änderungen übermittelt. ~~„Rechtsgrundlage für einseitige Änderungen im Sinne dieses Absatzes ist § 25 TKG (Abs. 2 und 3), sodass Drei die sich daraus ergebenden Voraussetzungen und Grenzen in jedem Fall zu wahren hat.“~~

Formatiert: Textkörper, Rechts: 1,4 cm, Abstand Vor: 1,2 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,11 ze

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert: Schriftart: Deutsch (Deutschland)

8. DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

8.1 Wann kann der Vertrag gekündigt werden und welche Fristen sind zu beachten?

Der Vertrag wird – soweit es sich nicht um die Nutzung von Services mittels Wertkarte handelt – auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

8.2 Kann ich meinen Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer kündigen?

Wenn ein Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum (für Verbraucher maximale anfängliche Mindestvertragsdauer von 24 Monaten) vereinbart ist (Anmeldeformular), kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist.

8.3 Kann ich einen bestehenden Vertrag verlängern?

Der Kunde kann mit Wirkung zum Ende eines vereinbarten Kündigungsverzichts eine Verlängerung seines bestehenden

Kunden- vertrages beantragen. Dabei kann er zu diesem Zeitpunkt gültige Angebote von eety unter Vereinbarung eines neuerlichen Kündigungs- verzichts (Punkt 8.2) nutzen, wobei die AGB zum Zeitpunkt des neuerlichen Kündigungserzichts zur Anwendung kommen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten und eine Mindestvertragsdauer einzuhalten haben, Folgendes: Erfolgt eine ordentliche Kündigung nicht spätestens 12 Wochen vor Ablauf, so gilt jedes Mal eine weitere solche Bindungsdauer von 1 Jahr ab Ablauf der jeweils letzten Bindungsdauer als vereinbart.

8.4 Unter welchen Umständen kann ein Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden?

Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Für eety liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor,

- 8.4.1 wenn der Kunde (trotz Mahnung unter Androhung einer Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen) in Zahlungsverzug ist,
- 8.4.2 wenn der Kunde bei Vertragsabschluss über seine Person oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtige Angaben gemacht hat und eety bei Kenntnis der richtigen Angaben den Vertrag nicht geschlossen hätte,
- 8.4.3 bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder bei Liquidation, wenn der Kunde eine juristische Person ist,
- 8.4.4 im Falle einer missbräuchlichen, betrügerischen oder gegen Punkt 16, 17 oder 18.3 verstoßenden Nutzung der Services durch den Kunden oder wenn er eine solche Nutzung durch Dritte duldet,
- 8.4.5 wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen,
- 8.4.6 wenn eety den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netz auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung von Netz oder Diensten oder einer Gefährdung von Personen oder Vermögenswerten nicht unverzüglich nachkommt,
- 8.4.7 wenn der Kunde einer Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 5 nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt,
- 8.4.8 bei **objektiv** begründetem Zweifel an der Bonität des Kunden; insbesondere weil der Kunde nicht mehr über ein SEPA-Zahlungskonto verfügt,
- 8.4.9 bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, insbesondere bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden, bei Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens, jeweils mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden, sowie bei Zahlungseinstellungserklärungen – jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden; für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, gilt dieser Punkt 8.4.9 nur für den Fall, dass mit der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eine Gefährdung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber eety einhergeht,
- 8.4.10 wenn eety aufgrund von Verträgen mit anderen Netzbetreibern oder wegen Aufforderung von öffentlichen Stellen zur Sperre verpflichtet ist; eety wird den Kunden über den Grund der Sperre informieren,
- 8.4.11 bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.
- 8.4.12 Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, gilt Punkt 8.5 mit der Maßgabe, dass für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden § 25a Insolvenzordnung unberührt bleibt.

8.5 Welche Auswirkungen hat eine außerordentliche Kündigung durch eety?

Wird der Vertrag vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer durch berechtigte außerordentliche Kündigung seitens eety beendet, dann ist vom Kunden mit Vertragsbeendigung ein Restentgelt zu bezahlen. Berechnung des Restentgelts: fixes Entgelt, das bei aufrechtem Vertrag für die Zeit zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungsverzichts angefallen wäre.

Bei Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten und denen ein Rabatt auf die periodischen fixen Entgelte gewährt wurde, ist eety im Falle der außerordentlichen Auflösung oder einvernehmlichen Beendigung zudem berechtigt, einen Betrag in Höhe des bereits gewährten Rabattes sowie des bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer anfallenden Rabattes sofort in Rechnung zu stellen.

LEISTUNGEN VON eety. WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGEN WIR FÜR UNSERE KUNDEN?

9. GEOGRAFISCHE VERFÜGBARKEIT DER SERVICES

9.1 Wo sind unsere Services verfügbar?

Die Verfügbarkeit der Services ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich (Netzabdeckung) des von eety in Österreich betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Der Kunde wird sich vor Abschluss des Vertrags über die Netzabdeckung an seinen bevorzugten Standorten informieren. Auf der Webseite von eety auf www.eety.at hat der Kunde die Möglichkeit, die Netzabdeckung im Freien durch die Eingabe von bestimmten Standorten zu überprüfen.

Feldfunktion geändert

9.2 Warum sind nicht alle Services überall verfügbar?

Das Serviceangebot und die geografische Verfügbarkeit außerhalb des Mobilfunknetzes von eety hängen vom Netzausbau der nationalen und internationalen Roaming-Partner von eety ab und von den Vereinbarungen, die zwischen diesen Roaming-Partnern und eety bestehen.

9.3 Warum ist die Empfangsleistung meines Endgerätes nicht überall gleich?

eety weist ausdrücklich darauf hin, dass mobile Services auf der Nutzung von Funkwellen beruhen und die entsprechenden Netzabdeckungsangaben nur durchschnittliche Vorhersagewerte über deren Ausbreitung darstellen können. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen von einer Vielzahl von Einflüssen ab, die teilweise außerhalb der Kontrolle von eety liegen (z. B. bauliche Gegebenheiten von Gebäuden, Abschattung durch andere Gebäude oder geografische und atmosphärische Gegebenheiten).

10. ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT DER SERVICES UND ENTSTÖRUNG

10.1 Welche Maßnahmen setzt eety bei technischen Störungen?

Vorübergehende, technisch bedingte Ausfälle des Mobilfunknetzes von eety, Störeinflüsse aus anderen Netzen oder Verzögerungen beim Verbindungsaufbau können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. eety wird jede Unterbrechung oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzug beheben, sobald eety davon Kenntnis erlangt.

10.2 Sind alle Services von eety immer und überall verfügbar?

Die Verfügbarkeit der eety Services „Sprachtelefonie und mobile Datendienste“ beträgt über das Kalenderjahr gesehen 97 %. Die Verfügbarkeit sonstiger eety Services entspricht dem Stand der Technik. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten kann es notwendig sein, dass eety seine Services vorübergehend unterbricht. eety wird solche Unterbrechungen möglichst kurz halten und sich bemühen, sie zu Tageszeiten durchzuführen, an denen die Nutzung der Services erfahrungsgemäß geringer ist.

11. QUALITÄT DER SERVICES UND SICHERHEIT IM NETZ VON EETY

11.1 Wie wird die Qualität des Netzes gemessen und überprüft?

Sämtliche Services werden von eety mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. eety leistet aber keine Gewähr für die Eignung der Services oder Inhalte für einen bestimmten Zweck, insbesondere sind diese nicht für den Einsatz zum Schutz von Leib und Leben geeignet.

Zur Qualitätssicherung und Netzwerkplanung unserer Sprach- und Datendienste werden im Netz von eety regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Status und Auslastung nutzt eety zur Kapazitätsplanung und zur Erhöhung der Stabilität und Qualität des Netzes. Die dabei aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen Gesprächsabbruchraten, die Raten der erfolgreich aufgebauten Verbindungen, Datendurchsatzraten, die Paketumlaufzeit sowie den Ausfall einzelner Systemeinheiten. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste. Näheres auf www.eety.at/Netzwerkplanung.

Feldfunktion geändert

11.2 Was kann ich für die Sicherheit meiner Daten tun?

Im Rahmen von einigen Services hat der Kunde die Möglichkeit, Daten auf den Servern von eety zu speichern. eety betreibt und wartet die Server nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit dieser Daten kann aus technischen Gründen nicht garantiert werden. Um einen allfälligen Datenverlust zu verhindern, wird der Kunde regelmäßig Sicherungskopien seiner Daten anfertigen und diese an einem anderen Ort speichern. Bei Beendigung des Vertrages ist eety nicht mehr zur Erbringung des Dienstes verpflichtet und daher zum Löschen gespeicherter Daten berechtigt.

11.3 Welche Maßnahmen ergreift eety zum Schutz meiner Daten?

eety schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. eety kann aber nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei eety gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiterzuverwenden. Eine allfällige Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln bleibt unberührt (Punkt 29).

11.4 Welche Sicherheitsstandards gelten für das Netz von eety?

eety stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des eety Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Näheres auf www.eety.at/Sicherheitsinformationen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des eety Netzes wird eety je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

Feldfunktion geändert

12. UNTERDRÜCKUNG DER ANZEIGE DER RUFNUMMER (§ 104 TKG)

12.1 Bin ich berechtigt, meine Rufnummer zeitweise oder dauerhaft zu unterdrücken?

Bei Telefoniediensten ist der Kunde – ausgenommen in den Fällen von Werbeanrufen gemäß § 107 Abs 1a TKG – berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder für den einzelnen

Anruf zu unterdrücken, indem er direkt an seinem eigenen Endgerät die entsprechende Funktion aktiviert. Notruforganisationen sind in jedem Fall berechtigt, die Unterdrückung der Rufnummer aufzuheben. Der Kunde ist auch als angerufener Teilnehmer berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbstständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

13. MITNAHME DER MOBILEN RUFNUMMER

13.1 Kann ich meine mobile Rufnummer bei einem Wechsel zu eety behalten?

Mitnahme der mobilen Rufnummer zu eety: Der Kunde kann seine ursprüngliche Telefonnummer weiter verwenden, wenn er von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu eety wechselt. Während des technischen Portiervorgangs ist der Anschluss möglicherweise kurzfristig (höchstens 1 Arbeitstag) nicht verwendbar. Bei der Portierung überträgt eety die Hauptrufnummer und die Sprachbox- nummer (sowie – auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nach Maßgabe der technischen Möglichkeit – weitere Nummern).

13.2 Kann ich meine eety Rufnummer behalten, wenn ich Kunde bei einem anderen Netzbetreiber werde?

Mitnahme der mobilen Rufnummer von eety: Der Kunde kann seine eety Rufnummer weiterverwenden, wenn er zu einem anderen Mobilfunkbetreiber wechselt. Die Portierung ist keine Kündigung. Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit eety bleiben dabei aufrecht. Für die Portierung verrechnet eety ein Portierentgelt entsprechend den jeweils aktuellen eety Servicegebühren (abrufbar auf www.eety.at).

eety kann (zusätzlich zu den in § 5 (1) Nummernübertragungsverordnung genannten Fällen) eine Portierung ablehnen, wenn das Wertkarten-Guthaben des Kunden die Portierungskosten nicht deckt. Wenn der Kunde eine Nummer anruft, die portiert wurde, kann eety den Kunden auf ausdrücklichen Wunsch darüber mit automatischer Ansage vor Gesprächsaufbau informieren.

Entscheidet sich der Kunde gegen die automatische Ansage, übernimmt eety keine Haftung für Mehrkosten, die dem Kunden durch Anrufe bei portierten Rufnummern entstehen.

AUCH UNSERE KUNDEN TRAGEN VERANTWORTUNG! HINWEISE FÜR eety KUNDEN.

14. VERTRÄGE MIT DRITTEN: MEHRWERTDIENSTE & MOBILE PAYMENT

14.1 Was sind Mehrwertdienste?

Unter Mehrwertdiensten werden Leistungen verstanden, beispielsweise digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/ MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, so z. B. Telefonauskünfte, Erotik-Chats, Tele-Votings (eine genaue Definition enthält § 3 Z 16 der Kommunikations- parameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009).

14.2 Was ist Mobile Payment?

Als Zusatzdienst ermöglicht eety seinen Kunden auch (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) die Bezahlung von digitalen Inhalten Dritter über die Mobilfunkrechnung (eety Rechnung), so z. B. Klingeltöne, Wallpapers, Apps.

14.3 Wie sieht das Vertragsverhältnis bei Mehrwertdiensten und Mobile Payment aus?

Alle Verträge über Mehrwertdienste und Dienste nach Punkt 14.2 kommen ausschließlich zwischen dem Endkunden und Dritten zustande, sofern eety nicht ausdrücklich als Verkäufer gekennzeichnet ist.

14.4 Welche Haftungsregeln gelten bei Mehrwertdiensten und Mobile Payment?

eety übernimmt keine Haftung für Waren und Dienstleistungen aus Verträgen zwischen dem Endkunden und Dritten. Insbesondere übernimmt eety keine Haftung für schädigende Software (z. B. Viren, Trojaner), Schäden an Hard- und Software, Datenverlust sowie inhaltliche und rechtliche Mängel.

14.5 Was ist die Rolle von eety bei Mehrwertdiensten und Mobile Payment?

eety stellt die technischen Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss zwischen den Diensteanbietern und dem Endkunden her. Weiters kann eety im Auftrag des Dritten das Inkasso von Forderungen für vom Endkunden in Anspruch genommene Leistungen übernehmen.

eety ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter mit deren Zustimmung in deren Namen beim Kunden zu inkassieren. Während eines Zahlungsverzuges betreffend Entgeltforderungen dritter Anbieter ist eety berechtigt, eine weitere Nutzung dieser Zahlungsmöglichkeit betreffend dritte Anbieter mit sofortiger Wirkung zu verweigern. Zahlungen des Kunden gelten jedenfalls so weit vorrangig für bestehende Forderungen von eety, ~~beanstandet als er diese nicht ausdrücklich beanstandet und auch sonst keine anderweitige Widmung vorliegt, als er diese nicht ausdrücklich beanstandet.~~ Einwendungen und Ansprüche des Kunden gegen Entgeltforderungen dritter Anbieter betreffen nicht von eety erbrachte Leistungen, können aber auch an eety übermittelt werden, welche sie an den Anbieter weiterleitet.

Formatiert: Deutsch (Österreich)

14.6 Kann ich Mehrwertdienste und Mobile Payment sperren lassen?

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich Mehrwertdienste sowie die Bezahlmöglichkeit über Mobile Payment jedenfalls über die eety Serviceteam-Hotline sperren zu lassen. Nähere Informationen dazu auf www.eety.at. Veranlasst der Kunde keine Sperre, so haftet er für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Mehrwertleistungen und Web/WAP-Billing.

Feldfunktion geändert

15. SIM-KARTE – SCHUTZ- UND SORGFALTPFLICHTEN DES KUNDEN

15.1 Wem gehört die SIM-Karte?

eety überlässt die SIM-Karte dem Kunden zur Nutzung der Services. Sie verbleibt im Eigentum von eety und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Aufforderung von eety zurückzugeben. eety ist jederzeit berechtigt, die SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte auszutauschen oder über das Mobilfunknetz technisch notwendige oder produktbedingte Änderungen in die SIM-Karte einzuspielen. § 6 Abs 2 Z 3 KSchG bleibt davon unberührt.

15.2 Die SIM-Karte ist der „Schlüssel“ zu unseren Telekommunikations- und Zusatzdiensten.

Die dem Kunden individuell zugeteilte SIM-Karte ermöglicht dem Kunden, abhängig vom gewählten Tarif und Endgerät, Zugang zu bestimmten über die allgemeine Telekommunikationsleistung hinausgehenden und in der Regel von Dritten bestellten Zusatzdiensten (wie insbesondere Mobile Payment, Musik-Streaming, Mobile-TV-Streaming oder Speicherdienste).

Diese Zusatzdienste, die der Kunde ohne gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen kann, bietet eety bis auf weiteres unverbindlich an. Der Kunde hat keinen Anspruch auf unveränderte oder unbefristete Weiterführung der jeweils angebotenen Zusatzdienste. eety ist berechtigt, diese Zusatzdienste jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen, jedenfalls wenn die weitere Erbringung aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen für eety unzumutbar ist.

eety behält sich vor, Zusatzdienste, die gegen ein gesondertes Entgelt bereitgestellt werden, zu separaten Nutzungsbedingungen, in denen insbesondere die Kosten, der Leistungsinhalt und die Kündigungsmöglichkeiten solcher Zusatzdienste geregelt werden, anzubieten.

15.3 Welche Schutz- und Sorgfaltspflichten hat der Kunde hinsichtlich seiner SIM-Karte?

Den Kunden treffen bezüglich der SIM-Karte bzw. eines Endgeräts, in das die SIM-Karte eingelegt ist, Schutz- und Sorgfaltspflichten. Insbesondere hat der Kunde,

- seine SIM-Karte sorgfältig zu verwahren und vor Missbrauch und Diebstahl zu schützen;
- den Verlust oder Diebstahl einer SIM-Karte unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennwortes bei eety zu melden; eety veranlasst daraufhin die Sperre der SIM-Karte. Für die Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt dieser Meldung durch die Nutzung der SIM-Karte anfallen, haftet der Kunde gegenüber eety. eety stellt dem Kunden gegen das entsprechende Entgelt (gemäß den mit dem Kunden vereinbarten und auf der Website von eety auf www.eety.at abrufbaren Tarifbestimmungen) eine neue SIM-Karte zur Verfügung. Während der Sperre bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Sofern die Meldung telefonisch erfolgt ist, ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen;
- seine SIM-Karte mittels PIN zu sichern und sie nicht an Dritte weiterzugeben;
- den Zugriff auf sein Endgerät nach technischer Möglichkeit, beispielsweise mittels Sperrcode, zu schützen;
- bei Weitergabe seiner SIM-Karte an Minderjährige eine Mehrwertdienste- und eine Mobile-Payment-Sperre zu legen;
- seine SIM-Karte vor schädlichen Einflüssen und unsachgemäßer Behandlung zu schützen.

Feldfunktion geändert

15.4 Welche Haftung trifft den Kunden bei Verstoß gegen die vorgenannten Schutz- und Sorgfaltspflichten?

Verstößt der Kunde gegen die in 15.3 genannten Schutz- und Sorgfaltspflichten und entsteht eety dadurch ein Schaden, so haftet der Kunde eety gegenüber für den von ihm zu vertretenden Schaden. eety weist im Speziellen auf folgende Haftungsfälle hin:

- Diebstahl/Verlust: Bei Diebstahl oder Verlust der SIM-Karte aufgrund von unsorgfältiger Verwahrung durch den Kunden haftet er eety gegenüber für den eety dadurch entstandenen Schaden. Die Haftung umfasst insbesondere Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte anfallen.
- Widerrechtliche Weitergabe: Dem Kunden ist es nicht gestattet, seine SIM-Karte an Dritte weiterzugeben. Er haftet für Entgelte aus Telekommunikations- und Mehrwertdienstleistungen, die mit seinem Einverständnis oder Wissen erbracht werden.

Die Haftung des Kunden gemäß diesem Punkt 15.4 besteht nicht für von Dritten ohne Einverständnis des Kunden verursachte Entgelte oder sonstige Schäden aus Vertragsverhältnissen mit anderen Dritten (z. B.

Mehrwertdiensteanbietern).

- 15.5 Was darf der Kunde mit der SIM-Karte nicht machen? Missbrauch und Folgen**
Der Kunde darf die ihm übergebene SIM-Karte nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen nutzen, die Verbindungen von Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, insbesondere darf er die SIM-Karte nicht zur Umgehung von Zusammenschaltungsverkehr unter Benutzung der Luftschnittstelle missbrauchen (SIM-Box-Rerouting). Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 20.000,00 € je vertragswidrig eingesetzter USIM-Karte verpflichtet. eety behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor.
- 16. NUTZUNG VON SOFTWARE DURCH DEN KUNDEN**
- 16.1 Welche Nutzungsbestimmungen sind zu beachten?**
Überlässt eety dem Kunden Software, so ist der Kunde als Lizenznehmer verpflichtet, bei Nutzung der Software die jeweils bestehenden Nutzungsbestimmungen (Umfang der Rechtseinräumung durch eety oder Dritte) einzuhalten.
- 16.2 Welche Gewährleistungsbedingungen gelten für die Nutzung von Software?**
eety gewährleistet, dass die mit dem Handy gelieferte oder von eety bereitgestellte Software einschließlich von eety bereit- gestellter Schnittstellen zur Kompatibilität mit Software Dritter beschreibungsgemäß verwendet werden können. eety kann jedoch keine gänzliche Fehlerfreiheit von Software Dritter gewährleisten. Hinweise zur Kompatibilität der Software mit den am Markt gängigen Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen finden sich in den der Software beiliegenden Anleitungen. Für nicht selbst hergestellte Software, die eety über ein Service bloß zugänglich macht, übernimmt eety keine Haftung.
Gegenüber einem Unternehmen beträgt die Gewährleistungsfrist für die vorgenannten Mängel 6 Monate.
- 17. VOM KUNDEN VERWENDETE ENDGERÄTE**
- 17.1 Lassen sich alle von eety angebotenen Services auf allen Endgeräten nutzen?**
eety weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass nicht jedes Endgerät alle von eety angebotenen Services unterstützt. Der Kunde kann keine Rechtsfolgen daraus ableiten, wenn er ein Endgerät verwendet, das die notwendigen technischen Voraussetzungen nicht erfüllt, und ihm deswegen Services nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
- 17.2 Kann ich mein Endgerät von eety entsperren lassen?**
Sofern die von eety angebotenen Endgeräte für den Gebrauch im Netz von eety vorprogrammiert sind (SIM-Lock), kann der Kunde, wenn er Eigentümer des Gerätes ist, das Gerät kostenpflichtig (gemäß aktueller Preisliste) durch eety entsperren lassen.
- 17.3 Was gilt für Hardwarebudgets bei Unternehmenskunden?**
Wurde mit Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten, die Gewährung eines Hardwarebudgets zum Bezug von Endgeräten vereinbart, so muss dieses bei sonstigem Verfall bis zum Ende der von ihnen einzuhaltenden, erstmalig vereinbarten Mindestvertrags- dauer zur Gänze in Anspruch genommen werden. Eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel des Hardwarebudgets ist ausgeschlossen.
- 18. IMMATERIALGÜTERRECHTE**
- 18.1 Wer ist Rechteinhaber an den Services und Inhalten von eety?**
Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere das Urheberrecht und alle daraus abgeleiteten Verwertungsrechte an den Services und deren Inhalten, gehören und verbleiben bei eety oder allfälligen dritten Urhebern (z. B. den Lieferanten von Inhalten). Dem Kunden wird die Nutzung der Services jeweils in dem Umfang eingeräumt, wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt.
- 18.2 Mit welchen Folgen ist bei Nichtbeachtung der Nutzungsbeschränkungen zu rechnen?**
Der Kunde wird allfällige Beschränkungen der Nutzung (z. B. Kopierschutz) nicht umgehen. Der Kunde weiß, dass die Nichtbeachtung von Nutzungsbeschränkungen sowie die Umgehung von Schutzmechanismen eine Verletzung von Immaterialgüterrechten darstellen. Er ersetzt eety allfällige daraus entstehende Schäden und hält eety diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos.
- 18.3 Ist eety eine geschützte Marke?**
Die Marke eety sowie sonstige von eety benutzte Marken und alle damit verbundenen Abbildungen, Logos oder Namen sind für eety oder Konzernunternehmen von eety rechtlich geschützt. Der Kunde erhält keinerlei Verwertungsrechte an diesen Marken.
- 19. VERANTWORTUNGSVOLLE UND RECHTSKONFORME NUTZUNG DER SERVICES DURCH DEN KUNDEN**
- 19.1 Wozu verpflichte ich mich bei der Nutzung der Services von eety?**
Der Kunde verpflichtet sich, die Services gemäß den vereinbarten Leistungsbeschreibungen (einschließlich im Tarif vereinbarter Fair Use Policy) und unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften zu nutzen.

19.2 Welche Einschränkungen gelten bezüglich der Nutzung der eety Services?
Insbesondere wird der Kunde die Services von eety

- 19.2.1 nicht in einer Art und Weise nutzen, die für Rechner, Netze oder Systeme von eety oder von Dritten sicherheits- oder betriebsge- fährdend ist. Vor einer allfälligen Sperre aus diesem Grund gibt eety dem Kunden die Möglichkeit zur Behebung des Problems.
§ 72 TKG bleibt, soweit anwendbar, davon unberührt,
- 19.2.2 weder zur Übertragung von Inhalten ohne Zustimmung des Adressaten noch zur Erstellung oder Versendung von Inhalten ohne die Zustimmung betroffener Personen (z. B. fotografierte oder gefilmte Personen) nutzen,
- 19.2.3 nicht zur Übertragung oder Zugänglichmachung von Inhalten, die von Dritten als obszön, belästigend oder bedrohlich betrachtet werden können, nutzen,
- 19.2.4 nicht zur Versendung von unerbetener Werbung oder Massensendungen nutzen,
- 19.2.5 nicht mit mobilen Gateways oder ähnlichen Einrichtungen nutzen, wenn eety nicht ausdrücklich zustimmt.

19.3 Welche Verantwortung trage ich, wenn ich Daten und Inhalte im Rahmen der Services von eety Dritten zugänglich mache? Der Kunde ist für Daten und Inhalte, die er im Rahmen der Services Dritten zugänglich macht, voll verantwortlich. Wenn der objektiv begründete Verdacht einer Verletzung der Punkte 19.1 oder 19.2 besteht, ist eety berechtigt, die Inhalte zu prüfen und die Services zu sperren.

Der Kunde hält eety schad- und klaglos, falls eety wegen vom Kunden Dritten zugänglich gemachter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird eety von Dritten in Anspruch genommen, so steht eety die Entscheidung zu, wie eety auf einen solchen Anspruch reagiert.

19.4 In welchen Fällen habe ich eine Informationspflicht an eety?

Der Kunde wird eety unverzüglich und vollständig informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Services gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird diesbezüglich keine Vergleiche ohne Zustimmung von eety abschließen.

19.5 Unter welcher Voraussetzung kann ich Anrufe zu einem anderen Anschluss umleiten?

Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber eines Anschlusses, zu dem Anrufe umgeleitet werden, mit der Umleitung einverstanden ist. Vor einer allfälligen Sperre aus diesem Grund gibt eety dem Kunden die Möglichkeit, das Problem zu beheben.

19.6 Welche Verantwortung habe ich in Bezug auf die Nutzung sensibler Services und Inhalte durch Kinder und Jugendliche?

Services oder Inhalte von Dritten, im Rahmen deren sexuelle Handlungen dargestellt werden, dürfen nur von Personen über 18 Jahren und nur für den eigenen privaten Gebrauch benutzt werden. Wenn der Kunde solche Services oder Inhalte Dritter nutzt, stellt er sicher, dass die Darstellungen sexueller Handlungen niemandem außer ihm zugänglich werden, insbesondere keinen Personen unter 18 Jahren.

19.7 Welche Verantwortung habe ich bezüglich der Nutzung von Services und Inhalten im Bereich von Glücksspielen oder Wetten durch Kinder und Jugendliche?

Der Kunde stellt sicher, dass Services, die nur für Personen ab einem bestimmten Mindestalter geeignet sind (z. B. Teilnahme an Glücksspiel oder Wetten), nicht von Personen unter diesem Mindestalter benutzt werden. Wenn Personen unter diesem Mindestalter solche Services, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, mit Wissen oder Einverständnis des Kunden von Dritten beziehen, so haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte.

19.8 Welche Verantwortung habe ich bezüglich der Nutzung von eety Services im Ausland?

Es ist die alleinige Verantwortung des Kunden, beim Gebrauch der Services von eety im Ausland (internationales Roaming) die dort jeweils gültige Rechtslage zu beachten und gesellschaftliche Konventionen zu respektieren.

19.9 Welche Sicherheitsmaßnahmen muss ich treffen?

Nicht alle Risiken, die typischerweise mit dem Surfen im Internet verbunden sind, so etwa Viren, Spyware, Trojaner, Phishing, Angriffe von Hackern, können durch die von eety ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen (Punkt 11.4) vermieden werden, sondern sind vom Kundenverhalten abhängig. Für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. entsprechende Browsereinstellungen, Virenschutzprogramme, Firewalls) ist der Kunde selbst verantwortlich.

19.10 Darf ich die Services von eety gewerblich nutzen?

eety überlässt dem Kunden die Services ausschließlich zur privaten Nutzung. Wiederverkauf und gewerbliche Nutzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch eety.

20. KUNDENKENNDATEN

20.1 Was sind Kundenkenndaten?

Kundenkenndaten sind die den Kunden identifizierenden Daten, die er zur Inanspruchnahme der Services verwendet, insbesondere PIN- und PUK-Code, sonstige Zahlencodes, Log-ins, Kundenkennwort(e), Benutzerkennung(en) oder Passwort(e).

20.2 Was ist ein PIN- bzw. PUK-Code?

PIN- bzw. PUK-Code sind Zahlencodes, die dem Kunden die ausschließliche Verfügungsmöglichkeit über die SIM-Karte bzw. über bestimmte Services einräumen.

20.3 Wozu benötige ich ein Kundenkennwort?

Das Kundenkennwort wählt der Kunde bei Vertragsbeginn. Für die Inanspruchnahme gewisser Serviceleistungen von eety (z. B. telefonische Detailauskünfte über die in Anspruch genommenen Dienste) muss sich der Kunde gegenüber eety mit dem Kundenkennwort identifizieren.

20.4 Welche Hinweise zur Aufbewahrung der Kundenkenndaten sind zu beachten?

Der Kunde muss alle Kundenkenndaten sorgfältig aufbewahren und geheim halten. Insbesondere darf er sie Dritten nicht zugänglich machen. PIN- und PUK-Code dürfen nicht gemeinsam mit der SIM-Karte oder dem Endgerät aufbewahrt oder darauf vermerkt werden.

20.5 Welche Meldepflichten habe ich bezüglich meiner Kundenkenndaten?

Wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von seinen Kundenkenndaten erlangt hat, muss er dies unverzüglich bei eety melden und die betreffenden Kundenkenndaten ändern oder diese Änderung bei eety beantragen, wenn er sie nicht selbst durchführen kann.

20.6 Gibt es rechtliche Konsequenzen bei Missachtung?

Der Kunde muss eety einen allfälligen Schaden ersetzen, den er (insbesondere durch Nichtbeachtung der oben genannten Sorgfaltspflichten) schuldhaft verursacht hat.

21. ÄNDERUNGEN VON KUNDENDATEN UND ZUGANG VON ERKLÄRUNGEN

21.1 Wann muss ich Änderungen meiner Daten eety bekannt geben?

Änderungen von Daten, die für die Vertragsabwicklung von Bedeutung sind, gibt der Kunde eety unverzüglich bekannt. Bekannt zu geben sind insbesondere Änderungen von: Name, Anschrift, physischer Rechnungsanschrift oder elektronischer Rechnungsanschrift (das ist die als Rechnungsadresse angegebene E-Mail-Adresse, wenn auf Wunsch des Kunden Rechnungslegung in elektronischer Form erfolgt), E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Firmenbuchnummer (oder sonstige Registernummer) und Rechtsform des Kunden.

21.2 Was passiert, wenn ich Änderungen meiner Daten nicht bekannt gebe?

Anschrift und physische Rechnungsanschrift: Informiert der Kunde eety nicht über eine Änderung seiner Anschrift oder physischen Rechnungsanschrift, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens eety als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden und physischen Rechnungsanschrift gesandt übermitteln wurden (wobei es jedoch dem Kunden freisteht, sich auch auf die Absendung oder Übermittlung an nur eine dieser beiden Anschriften zu berufen).

21.2.1 -

21.2.2 Elektronische Rechnungsanschrift (E-Mail-Adresse): Für den Fall, dass eety rechtlich bedeutsame Mitteilungen vereinbarungsgemäß an die vom Kunden als elektronische Rechnungsanschrift bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet, gelten diese als zugegangen, wenn sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce Gesetz).

STRENGE RECHNUNG – GUTE FREUNDE. UNSERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

22. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

22.1 Welche Entgelte werden verrechnet?

eety verrechnet die Entgelte entsprechend den vereinbarten Tarifinformationen (inklusive Servicegebühren), die bei den Verkaufsstellen von eety oder im Internet auf www.eety.at eingesehen werden können und auf Anfrage zugeschickt werden. Die angegebenen Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern inklusive Umsatzsteuer.

Feldfunktion geändert

22.2 Welche Regelung gilt, wenn Dritte die Services von eety in Anspruch nehmen?

Wenn Dritte die dem Kunden von eety zur Verfügung gestellten Services in Anspruch nehmen, haftet der Kunde für die durch diese verursachten Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen. Für Entgelte aus Leistungen, die der Kunde von Dritten bezieht, haftet der Kunde, sofern die Nutzung (dieser von Dritten bezogenen Leistungen) mit seinem Einverständnis oder seinem Wissen erfolgt.

Für die Nutzung der Services mittels Wertkarte gilt für die Verrechnung der Entgelte Punkt 31.2 dieser Service-AGB.

22.3 Wie und wann erfolgt die Verrechnung der Entgelte?

Einmalige Entgelte (z. B. Aktivierungsentgelt) sowie das anteilige fixe Entgelt für den ersten Abrechnungszeitraum werden verrechnet, sobald eety die Leistung bereitgestellt hat. Danach werden fixe monatliche Entgelte jeweils im Voraus (zu Beginn des Abrechnungszeitraumes), alle anderen Entgelte nach Erbringung der Leistung (zum Ende des Abrechnungszeitraumes) verrechnet.

22.3.1 Die Rechnungslegung erfolgt jeweils in monatlichen Intervallen. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird jeder Kunde in einen bestimmten monatlichen Rechnungszyklus eingereiht, der nicht dem Kalendermonat entspricht (z. B. vom 15. eines Monats bis zum

14. des Folgemonats). Die Einreihung in den monatlichen Rechnungszyklus erfolgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, das ist der Zeitpunkt der Freischaltung des Kunden. Mit erfolgter Freischaltung kann der Kunde seinen monatlichen Abrechnungszeitraum über die eety Kundenzone (auf www.eety.at) einsehen. eety informiert den Kunden nach Freischaltung umgehend per SMS über seinen Abrechnungszeitraum.

22.3.2 eety ist berechtigt, bei Inanspruchnahme verschiedener Leistungen durch den Kunden eine Gesamtrechnung pro Abrechnungszeitraum für alle erbrachten Leistungen zu legen.

22.3.3 Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von 10,00 € (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich eety vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von 3 Monaten nicht überschritten wird.

22.4 In welcher Form übermittelt eety Rechnungen an seine Kunden?

Der Kunde kann zwischen einer elektronischen Rechnung und einer kostenlosen Papierrechnung wählen. eety übermittelt Rechnungen elektronisch an die vom Kunden als elektronische Rechnungsanschrift bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Eine elektronisch an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugesandte Rechnung gilt als zugestellt, sobald sie für den Kunden unter gewöhnlichen Umständen abrufbar ist. Zu Informationszwecken des Kunden stellt eety die Rechnung für alle Kunden, unabhängig davon, ob sie eine E-Mail-Adresse angegeben haben, in der eety Kundenzone auf www.eety.at mittels Link zum Abruf zur Verfügung und informiert Kunden, die ausschließlich eine elektronische Rechnung erhalten, per SMS über den Rechnungseingang.

Feldfunktion geändert

22.5 Welche Zahlungsmodalitäten gelten für unsere Kunden?

Die Entgelte sind binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen. Die Zahlung durch den Kunden kann durch SEPA-Lastschrift, Kreditkarte oder mittels Banküberweisung auf Konten erfolgen, die in der Rechnung angegeben sind. (Teil-)Zahlungen werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld angerechnet. eety ist berechtigt, bestimmte Services nur zu erbringen, wenn der Kunde eine bestimmte Zahlungsart verwendet.

22.5.1 Wenn der Kunde eine Zahlung nicht mit dem Originalbeleg oder unter Bezugnahme auf die dort angegebenen Daten durchführt, tritt die schuldbefreiende Wirkung erst mit der Zuordnung der Zahlung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und der Kunde hat der Kunde ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

22.5.2 Wählt der Kunde die Zahlungsart SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte und kann diese aus Gründen, die nicht von eety zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden (z. B. weil keine Kontodeckung vorhanden war oder der Kunde eety nicht über eine allfällige Änderung seiner Bankdaten informiert hat), ist eety berechtigt, die Zahlungsart für diesen Kunden bis auf weiteres auf Banküberweisung umzustellen. eety wird den Kunden darüber informieren. Für jede solche Rücklastschrift ist eety berechtigt, dem Kunden allfällige Rücklastspesen der Bank oder des Kreditkartenunternehmens sowie ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu verrechnen; dies gilt jedoch nur, sofern den Kunden daran kein Verschulen trifft.

Wählt der Kunde die Zahlungsart SEPA – Lastschrift, so ist eety verpflichtet, dem Kunden spätestens bis fünf Tage vor Abbuchung durch eety eine Vorab-Information in geeigneter Form, beispielsweise per SMS, über die Höhe der Abbuchung zuzustellen. Diese Vorabinformation wird im Regelfall auf der Serviceabrechnung übermittelt.

22.5.3 Allfällige weitere durch die Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sind in den mit dem Kunden vereinbarten und auf der Website von eety auf www.eety.at abrufbaren Tarifinformationen angeführt.

Feldfunktion geändert

22.5.4 Sollte das Entgelt für die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von 100,00 € (exkl. USt.) pro Tag übersteigen, ist eety zur sofortigen Fälligkeitstellung aller noch nicht verrechneten Entgelte berechtigt.

23. EINZELENTGELTNACHWEIS

23.1 Welche Informationen erhalte ich mit einem Einzelgesprächsnachweis und in welcher Form wird dieser zur Verfügung gestellt?

eety stellt dem Kunden den Einzelgesprächsnachweis gemäß § 100 TKG und Einzelgesprächsnachweisverordnung grundsätzlich verkürzt im Internet im eety Kontomanager auf www.eety.at mittels Link zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden übermittelt eety für jede Abrechnungsperiode einen Einzelgesprächsnachweis auf gesonderte

Feldfunktion geändert

Nachfrage kostenfrei in Papierform.

Der Einzelentgeltnachweis enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Teilnehmernummer und Entgelt für die einzelnen gelisteten Verbindungen. Gebührenfreie Rufnummern sind nicht ersichtlich.

24. EINWENDUNGEN GEGEN RECHNUNGEN

24.1 Wie kann ich eine Rechnung von eety beeinspruchen?

Für Einwendungen gegen Abbuchungen bei Nutzung der Services mittels Wertkarte gelten die im Folgenden angeführten Regelungen sinngemäß mit der Abänderung, dass die Frist für Einwendungen gemäß Punkt 24.1 ab erfolgter Abbuchung zu laufen beginnt.

Allfällige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen schriftlich binnen 3 Monaten nach Rechnungserhalt bei eety (Postfach 333, A-1211 Wien) geltend gemacht werden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt. Der Kunde wird auf diesen Umstand in der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

24.2 Was passiert, wenn ich eine Rechnung beeinsprucht habe?

eety wird aufgrund eines fristgerechten Einspruchs ein standardisiertes Prüfverfahren durchführen, um anhand der Ergebnisse die Richtigkeit der bestrittenen Forderung zu bestätigen oder gegebenenfalls die betreffende Rechnung entsprechend zu ändern. Die Fälligkeit von Forderungen, die sich im Zuge des Prüfverfahrens als vom Kunden zu Unrecht beeinsprucht herausstellen, bleibt unverändert. Nicht beeinspruchte (Teil-)Rechnungsbeträge sind jedenfalls fristgerecht zu bezahlen.

24.3 Welche weiteren Schritte kann ich zur Beeinspruchung einer Rechnung einleiten?

Sollten sich die Einwendungen des Kunden aus der Sicht von eety als unberechtigt erweisen, kann der Kunde innerhalb 1 Monats ab Erhalt der diesbezüglichen Stellungnahme von eety ein Streitbeilegungsverfahren (§ [9. AstG422](#) iVm § 71 Abs 2 TKG)

bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, A-1060 Wien) einleiten. eety ist auch bei Anrufung der Regulierungsbehörde berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten eety Rechnungs- beträge entspricht, sofort fällig zu stellen. Sofern sich herausstellt, dass dadurch zu viel eingehoben wurde, wird der Differenz- betrag dem Kunden samt gesetzlichen Zinsen ab dem Inkassotag rückerstattet. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, werden dem Kunden von eety Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt.

24.4 Was gilt, wenn sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt?

Wird ein Fehler bei der Abrechnung festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes entspricht, soweit eety einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann (§ 71 Abs 4 TKG).

24.5 Welche Gerichte sind im Falle eines Verfahrens zuständig und welche Fristen sind zu beachten?

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendung nicht binnen 3 eety Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen 6 Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.

25. ZAHLUNGSVERZUG UND INKASSO

25.1 Wie hoch sind die Verzugszinsen im Falle eines Zahlungsverzuges?

Im Fall des Zahlungsverzuges schulden die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von **7 % p. a. über dem Leitzinssatz der EZB (Europäische Zentralbank), zumindest jedoch** 10 % p. a.

25.2 Wie geht eety mit offenen Forderungen um?

eety ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zu diesem Zweck an diese Personen abzutreten.

25.3 Welche Mahn- und Inkassospesen können anfallen?

Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs 2 ABGB schuldet der Kunde eety die für die Einmahnung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen.

26. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES KUNDEN

26.1 Verbraucher

Gegen Ansprüche von eety kann der Verbraucher Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber eety stehen, gerichtlich festgestellt oder von eety anerkannt worden sind. § 6 Abs 1 Z 8 KSchG, wonach das Recht des Verbrauchers, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, für den Fall der Zahlungsunfähig- keit des Unternehmers oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind, nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden darf, bleibt davon unberührt.

26.2 Unternehmer

Gegen Ansprüche von eety kann der Unternehmer nur gerichtlich festgestellte oder von eety schriftlich ausdrücklich anerkannte Gegenforderungen aufrechnen. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

27. SPERRE DER SERVICES

27.1 Aus welchen Gründen kann eety seine Services sperren?

eety ist aus folgenden Gründen berechtigt, Services teilweise oder gänzlich zu sperren:

27.1.1 wenn einer der Gründe vorliegt, die eety zur außerordentlichen Kündigung berechtigen (Punkt 8.4), oder der begründete Verdacht von eety besteht, dass ein solcher außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt, bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität des Kunden oder bei Vorliegen oder objektiv begründetem Verdacht des Vorliegens eines der sonstigen Gründe, die Drei gem. Punkt 8.4 zur außerordentlichen Kündigung berechtigen

Formatiert: Deutsch (Österreich)

27.1.2 im Falle von Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte oder dem objektiv begründeten Verdacht, dass ein Dritter Kenntnis von Kundenkenntnissen des Kunden erlangt hat, wenn diese Daten nicht unverzüglich geändert werden können,

27.1.3 wenn die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdienstleistungen das Doppelte des monatlichen Durchschnittsbetrages der bisherigen Rechnungen des Kunden übersteigen.

27.2 Wann erfolgt die Aufhebung der Sperre der Services von eety?

Nach Wegfall des Sperrgrundes hebt eety die Sperre auf Antrag des Kunden auf. War die Sperre vom Kunden zu vertreten, trägt dieser die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, soweit notwendig und angemessen, und bleibt zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte während aufrechter Sperre verpflichtet. Sofern dies tunlich und möglich ist, wird eety den Kunden über die Sperre informieren.

28. DATENSCHUTZ

28.1 Welche Daten verarbeitet eety?

eety ermittelt und verarbeitet die in § 92 Abs 3 ZZ 2a, 2b, 3, 4, 4a, 6, 6a und 6b TKG genannten Stamm- und Verkehrsdaten (siehe unten Punkt 28.2) sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt gegebene personenbezogene Daten. Ein allfälliges Widerrufsrecht gem. § 96 Abs 3 TKG bleibt unberührt.

28.2 Welche Stamm- und Verkehrsdaten erhebt eety? Wofür werden diese Daten verwendet?

Stammdaten: Vor- und Familienname; Wohnadresse; akademischer Grad; Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformationen für Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und Bonität. Verkehrsdaten: Daten, die zum Zweck der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden, insbesondere: aktive und passive Teilnehmernummern; Anschrift des Teilnehmers; Art des Endgerätes; Gebührencode; Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten; Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung oder sonstigen Nutzung; übermittelte Datenmenge; Leitwege; das verwendete Protokoll; das Netz, von dem die Nachricht ausgeht oder an das sie gesendet wird; Format der Nachricht sowie andere Zahlungsinformationen wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Anschlusses oder Mahnungen.

28.3 In welchen Fällen werden meine Standortdaten an Dritte weitergegeben?

Im Rahmen von standortbasierten Services sowie im Falle von Anfragen von Notrufdienstbetreibern (Punkt 30) verarbeitet eety Standortdaten (Daten, die den geografischen Standort des Endgerätes des Kunden angeben), soweit dies für die Erbringung des konkreten Services notwendig ist.

28.4 Darf eety meine Daten an Dritte weitergeben?

eety ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und an Dritte (Erfüllungsgehilfen und Subauftragnehmer) weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten.

Für Inkassozwecke ist eety berechtigt, Daten des Kunden wie insbesondere Name (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Beruf, Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros weiterzugeben.

Sofern der Kunde die Aufnahme in elektronische Fassungen der Teilnehmerverzeichnisse wünscht, nimmt er zur Kenntnis, dass diese in der Regel auch die Suche anhand anderer Daten als dem Namen ermöglichen.

28.5 Wann verwendet eety meine Daten für Marketing- und Werbezwecke?

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden im Sinne des §§ 96 Abs 2 und 99 Abs 4 TKG verwendet eety die Daten gemäß der Punkte 28.2 bis 28.4 der AGB für Marketing- und Werbezwecke für Services von eety. Die Zustimmung

kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden.

28.6 Welche Fristen gelten für die Speicherung und Aufbewahrung meiner Daten?

eety wird die den Kunden betreffenden Stammdaten spätestens 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche löschen.

Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich ist, wird eety Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb deren die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Im Fall eines Rechtsstreits werden Verkehrsdaten bis zur endgültigen Entscheidung gespeichert. In allen übrigen Fällen wird eety die Verkehrsdaten nach Ablauf der 3-Monats-Frist für Einwendungen (Punkt 24) löschen.

Nur sofern es für betriebliche Zwecke (das sind insbesondere Bedarfsanalysen, Performanceanalysen, Weiterentwicklung und Planung des Netzausbaus, Optimierung unserer Angebote sowie zur Analyse und Vorbeugung von betrügerischen Handlungen zulasten von eety) unbedingt notwendig ist, verarbeitet eety Verkehrsdaten. Zu diesen Zwecken gespeicherte Verkehrsdaten werden spätestens nach 6 Monaten gelöscht oder anonymisiert.

29. HAFTUNG

29.1 In welchen Fällen haftet eety?

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet eety gegenüber Unternehmen nicht. Gegenüber Verbrauchern haftet eety auch bei leichter Fahrlässigkeit.

29.2 Was gilt bei der Haftung gegenüber Unternehmen?

Die Haftung gegenüber Unternehmern ist abgesehen von der Haftung für Personenschäden mit 50.000,00 € pro Schadensfall beschränkt. Eine Haftung von eety gegenüber Unternehmern für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

29.3 Wie hoch ist die Haftung?

Sollten durch dasselbe schadenverursachende Ereignis mehrere Kunden gleichzeitig geschädigt werden, so ist die Haftung von eety gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 50.000,00 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 725.000,00 € beschränkt. Übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von 725.000,00 €, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig. Diese Einschränkungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern bzw. hinsichtlich der Haftung für Personenschäden.

29.4 Haftet eety auch für Schäden aufgrund höherer Gewalt?

eety haftet nicht für Schäden aufgrund von höherer Gewalt (z. B. Feuer- und Wasserschäden, Blitzschlag), Einwirkungen durch vom Kunden verwendete Endgeräte oder Betriebsunterbrechungen, die für Wartungsarbeiten oder zur Vermeidung oder Behebung von Störungen des Netzes notwendig sind. Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

29.5 Welche Modalitäten bezüglich Haftung sind außerdem zu beachten?

Für eine allfällige Haftung von eety oder von Lieferanten von eety gegenüber dem Kunden in Bezug auf den Inhalt, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit von Daten, Nachrichten, Adress-, Routing- oder sonstigen Informationen, die im Rahmen der Services von eety bereitgestellt werden, gelten die eben dargestellten Beschränkungen des Punktes 29 der AGB, wobei eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unberührt bleibt. Der Kunde kann keine Rechtsansprüche gegenüber eety oder Lieferanten von eety aus der Verwendung dieser Informationen ableiten.

30. NOTRUF

30.1 Welche Notrufe sind kostenlos erreichbar?

Der einheitliche europäische Notruf ist unter 112 sowie alle österreichischen Notrufnummern gemäß § 18 KEM-V kostenlos erreichbar.

30.2 Welche Daten werden im Falle eines Notrufes bekannt gegeben?

eety ermittelt und beaufkundet gemäß § 98 TKG im Falle eines Notrufes eines eety Kunden Standortdaten über Anfragen von Betreibern von Notrufdiensten an diese. Der Kunde wird unter Angabe von Zeit und Kontaktdaten des anfragenden Notrufdienstbetreibers in geeigneter Form, jedoch frühestens nach 30 Stunden, von eety informiert. eety löscht Standortdaten unmittelbar nach Verarbeitung und Beaufkundung.

31. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WERTKARTEN

31.1 Welche Möglichkeiten bietet mir eine Wertkarte?

„Nutzung der Services mittels Wertkarte“ bedeutet, dass der Kunde die Möglichkeit erhält, Services von eety bis zum Gegenwert einer bestimmten Summe, die der Kunde jeweils im Vorhinein bezahlt (Guthaben), in Anspruch zu nehmen.

31.2 Wie erfolgt die Verrechnung?

Die Abbuchung der tatsächlich vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt direkt gegen das vorhandene Guthaben, eine gesonderte Rechnungslegung findet nicht statt. Das noch vorhandene Guthaben kann durch den Kunden bei eety abgefragt werden. Sollte durch technische Manipulationen aus der Sphäre des Kunden oder durch technische Gebrechen, die nachweislich für den Kunden erkennbar sind, der Umstand eintreten, dass dem Kunden die Beanspruchung von entgeltpflichtigen Leistungen möglich ist, obwohl kein Guthaben mehr besteht, behält sich eety das Recht vor, die dadurch anfallenden Gebühren gesondert in Rechnung zu stellen bzw. gegen das Guthaben des Kunden aufzurechnen.

31.3 Wie lange gilt das Vertragsverhältnis?

Das Vertragsverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und kommt durch Aktivierung der SIM-Karte und der damit verbundenen Freischaltung der Services gem. Punkt 3.1 und 3.3 zustande. Mit der Aktivierung der eety SIM-Karte akzeptiert der Kunde die AGB sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preise von eety. Soweit erforderlich, wird der Erstanruf zum eety Serviceteam umgeleitet, das gegebenenfalls eine endgültige Freischaltung durchführt.

31.4 Kann ich den Vertrag verlängern?

Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden durch Aufladen mittels zuvor erworbenen Guthabens verlängert werden. Ein bei Verlängerung durch Aufladen gegebenenfalls vorhandenes Guthaben bleibt bis zum Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer weiterhin nutzbar. Sollte der Kunde innerhalb von 12 Monaten seit der erstmaligen Freischaltung bzw. dem letzten Ladevorgang kein Aufladen mittels zuvor erworbenen Guthabens vornehmen, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

31.5 Bekomme ich nach Ende der Vertragslaufzeit mein Restguthaben rückerstattet?

Ein allenfalls noch vorhandenes Restguthaben verfällt mit Ende der Vertragslaufzeit, außer der Kunde begehrt Rückforderung desselben. Dies kann frühestens mit Ablauf von 12 Monaten nach dem letzten Ladevorgang für einen Zeitraum von 6 Monaten begehrt werden. Macht der Kunde hiervon keinen Gebrauch, wird dies als Verzicht des Kunden auf Auszahlung des Restguthabens gewertet und verfällt das Guthaben dann unwiderruflich. Der Kunde wird binnen 3 Werktagen vor, spätestens aber bei Beginn der Rückforderungspflicht per SMS auf die Rückforderungsfrist sowie auf die Folgen des ungenützten Verstreichenlassens hingewiesen. Die Rückerstattung des Restguthabens ist vom Kunden unter Nachweis der Berechtigung durch Nennung der Rufnummer, des PUK-Codes und gleichzeitiger Aushändigung der SIM-Karte schriftlich zu beantragen, wobei der Kunde hierdurch jegliche Berechtigung seine bisherige Rufnummer betreffend verliert. eety stellt für die Bearbeitung der Rückerstattung eine Gebühr gemäß den auf www.eety.at abrufbaren Tarifinformationen in Rechnung. Rückforderbar in diesem Sinne sind lediglich zum jeweiligen Teilnehmeranschluss tatsächlich getätigte, bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses nicht verbrauchte Vorabzahlungen (Aufladen).

Feldfunktion geändert

31.6 Wie kann ich eine Abbuchung beeinspruchen?

Für Einwendungen gegen Abbuchungen gelten die Regeln des Punktes 24 sinngemäß mit der Abänderung, dass die Frist für Einwendungen gemäß Punkt 24.1 ab erfolgter Abbuchung zu laufen beginnt.

31.7 Welche weiteren Bestimmungen gilt es zu beachten?

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Service-AGB auch für die Nutzung der Services mittels Wertkarte, insbesondere die Bestimmungen rund um den Vertrag, über die Verfügbarkeit und Qualität der Services, die Sorgfaltspflichten des Kunden bezüglich allfälliger Kundenkenndaten und bezüglich der Nutzung der Services (Punkt 19 der AGB).

32. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND STREITBEILEGUNG

32.1 Wie ermittle ich den richtigen Gerichtsstand?

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt- oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.

32.2 Bei welchen Stellen kann ich außerdem Beschwerden einreichen? Welche Fristen sind zu beachten?

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch eety Streit- und Beschwerdefälle in Bezug auf Rechnungen (siehe Punkt 24 der Service-AGB) oder betreffend die Qualität der Dienste der bei der Regulierungs-

behörde eingerichteten Schlichtungsstelle zur Streitbeilegung vorlegen (§ 122 TKG, § 4 ASTG), vorausgesetzt, dass zuvor keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Kunden und eety erzielt werden konnte. Gemäß Punkt 24.3.1 der Service AGB ist ein Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben, wobei 3 binnen angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf dieser der Einspruchsfrist ist Drei nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie auf www.rtr.at/schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Formatiert: Textkörper, Einzug: Links: 1,27 cm, Rechts: 1,44 cm, Abstand Vor: 1,2 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,11 ze

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Feldfunktion geändert

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,16 cm

~~Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von 1 Monat ab Erhalt der schriftlichen
Stellungnahme von eety auf den Rechnungseinspruch oder die sonstige Beschwerde des Kunden eingebracht werden.~~

~~Das für~~

~~diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen
Kosten des Streitbelegungsverfahrens finden Sie auf www.rtr.at/schlichtungsstelle.~~

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm,
Rechts: 0 cm, Zeilenabstand: einfach

Feldfunktion geändert

32.3 Welches Recht gilt für mein Vertragsverhältnis mit eety?

Das Vertragsverhältnis einschließlich allfälliger Streitigkeiten bezüglich seines Zustandekommens unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

33. **SERVICEDIENSTE BEI EETY**

Diese Service-AGB wurden der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zuletzt am [04.10.2016](#),

[17.05.2017](#) angezeigt. Hutchison Drei Austria GmbH,
Brünner Straße 52, A-1210 Wien

Postanschrift: eety
Serviceteam, Postfach 333, A-
1211 Wien

 **INF** +43 (0) 681 83083

 **mail** info@eety.at

Feldfunktion geändert

eety.at

Handelsgericht
Wien FN140132b
DVR 0908177
UID ATU 41029105